OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551406/10/FP

Datum:
Linz, 13. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe von G F, A, vertreten durch M V, Z, vom 5. Dezember 2018, betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5. November 2018, GZ: BHSDN-2018-728725/9-Mae, betreffend einen Alternativauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 die Wiederherstellung des gesetzgemäßen Zustandes durch Entfernung einer Hütte sowie von gelagerten Gegenständen aus dem Uferschutzbereich des K auf.

I.2. Die antragstellende Partei hat gemeinsam mit der Beschwerde vom 5. Dezember 2018 einen leeren Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Weder wurde dargestellt, wofür die Verfahrenshilfe beantragt wird, noch waren dem Antrag Beilagen, insbesondere kein Vermögensbekenntnis beigelegt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Verwaltungsgericht forderte die Bf mit Schreiben vom 5. Februar 2019 gemäß § 13 Abs 3 AVG auf, die Mängel im Verfahrenshilfeantrag bis zum 13. Februar 2019 zu beheben, widrigenfalls der Antrag zurückgewiesen würde. Dem Schreiben waren die notwendigen Formulare angeschlossen.

I.5. Die Bf reagierte nicht auf das gerichtliche Schreiben.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Mit Schreiben vom 5. Februar 2019, LVwG-551406/2/FP, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf zu Handen ihres Vertreters unter Anfügung des Formulars für die Beantragung der Verfahrenshilfe samt Vermögensverzeichnis aufgefordert, dieses vollständig ausgefüllt bis zum 13. Februar 2019 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln. Dieser Aufforderung kam die Bf nicht nach.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die

Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. […]

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. […]

Gemäß § 63 Abs 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe ua soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

§ 66 Abs 1 ZPO bestimmt, dass mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen sind; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Wie oben dargestellt, hat die Bf ihrem Begehren kein Vermögensbekenntnis im Sinne des § 66 Abs 1 ZPO beigelegt und auf den Auftrag hin, den Mangel zu beheben, widrigenfalls ihr Anbringen zurückzuweisen sei, nicht entsprechend reagiert.

III.3. Es darf am Rande bemerkt werden, dass die Bf in einem anderen dzt. beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren ebenso Verfahrenshilfe beantragt hat, welcher Antrag insbesondere aufgrund des dort angegebenen hohen Einkommens der Bf von 2.200 Euro, der Eigentümerschaft an einem Grundstück im Wert von 150.000 Euro (bei gleich hohem Darlehen) und geringer Lebenshaltungskosten (lediglich 120 Euro an Kosten für die Wohnungsmiete) abgewiesen wurde.

III.4. Im Ergebnis war aufgrund der fehlenden Antragsunterlagen spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag zurückzuweisen (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3; vgl VwGH 13.02.2017, Ro 2016/11/0030 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl